

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

*des Auswärtigen Amtes / des Bundesministers des Innern
des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau
des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte / des Bundesministers für gesamtdeutsche Fragen
des Bundesministers für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder
des Bundesministers für Familie und Jugend / des Bundesministers für wissenschaftliche Forschung
des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit / des Bundesministers für Gesundheitswesen*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

18. Jahrgang

Bonn, den 29. November 1967

Nr. 29

INHALT

Amtlicher Teil

	Seite	Seite
Auswärtiges Amt		
Bek. v. 14. 11. 67, Ausländische Missionschefs bei der Bundesrepublik Deutschland akkreditiert	486	Der Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen . . . 489
Bek. v. 18. 10., 6., 8. u. 14. 11. 67, Ausländische Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	486	Der Bundesminister für wissenschaftliche Forschung . 489
Bek. v. 15. 11. 67, Botschaften der Bundesrepublik Deutschland im Ausland	486	Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit 490
		Bundespräsidialamt 490
		Bundesrat 490
		Presse- und Informationsamt der Bundesregierung . . 490
Der Bundesminister des Innern		
D. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht des öffentlichen Dienstes		
AVV v. 7. 11. 67 zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung	486	
RdSchr. v. 10. 11. 67, Unterhaltszuschußverordnung v. 22. 2. 1963; hier: Zulage nach § 10 für Anwärter technischer Laufbahnen	488	
ÖS. Öffentliche Sicherheit		
RdSchr. v. 13. 11. 67, Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für Deutsche durch das Kaiserreich Iran . .	488	
Der Bundesminister für Gesundheitswesen		
Bek. v. 15. 11. 67, Beförderungen im höheren wissenschaftlichen Dienst beim Bundesgesundheitsamt . . .	488	
Personalnachrichten		
Auswärtiges Amt	488	
Der Bundesminister des Innern	489	

Amtlicher Teil

Auswärtiges Amt

Ausländische Missionschefs bei der Bundesrepublik Deutschland akkreditiert

— **Bek. d. AA v. 14. 11. 1967 — Prot 2 SM 20/91.37 — 91.06 — 91.18 — 91.51 — 91.12 — 90.23 —**

Der Herr Bundespräsident hat am 29. September 1967 Seine Exzellenz den Botschafter von Guayana und Barbados, Sir Lionel A. Luckhoo, C.B.E., Q.C.

und am 9. November 1967

Seine Exzellenz den Botschafter von Jamaika, Sir Henry Laurence Lindo,

Seine Exzellenz den Botschafter der Republik Mali, Herrn Hamaciré N'Douré,

Seine Exzellenz den Indischen Botschafter, Herrn Khub Chand,

Seine Exzellenz, den Botschafter der Republik Korea, Herrn Young Choo Kim.

zur Entgegennahme der Beglaubigungsschreiben empfangen.

GMBI. 1967, S. 486

Ausländische Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

I. — Bek. d. AA v. 18. 10. 1967 — Prot 2 SM 21/94.08 —

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Griechischen Generalkonsul in Köln ernannten Herrn Antonios Nomicos am 18. Oktober 1967 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Stadt und den Regierungsbezirk Köln.

Das dem bisherigen Wahlkonsul, Herrn Rudolf Krahé, am 4. März 1961 erteilte Exequatur ist erloschen.

II. — Bek. d. AA v. 6. 11. 1967 — Prot 2 SM 21/94.12 —

Die Bundesregierung hat dem zum Italienischen Generalkonsul in Köln ernannten Herrn Giuseppe Casali am 6. November 1967 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Städte Bonn und Bad Godesberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Domenico Bocchetto, am 26. November 1963 erteilte Exequatur ist erloschen.

III. — Bek. d. AA v. 8. 11. 1967 — Prot 2 SM 21/94.18 —

Die Bundesregierung hat dem zum Norwegischen Generalkonsul in Bremen ernannten Herrn Odd Kaare Barstad am 8. November 1967 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Bremen, den Verwaltungsbezirk Oldenburg und den Regierungsbezirk Aurich des Landes Niedersachsen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Finn Thomas Skartum, am 12. Oktober 1964 erteilte Exequatur ist erloschen.

IV. — Bek. d. AA v. 8. 11. 1967 — Prot 2 SM 21/92.42 —

Die Bundesregierung hat dem zum Türkischen Generalkonsul in Essen ernannten Herrn İlhan Bakay am 8. November 1967 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Konsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen ausschließlich der Regierungsbezirke Aachen und Köln sowie vom Regierungsbezirk Düsseldorf die Landkreise und Städte Düsseldorf, Leverkusen, Mönchengladbach, Neuß, Remscheid, Rheydt, Solingen, Wuppertal, Viersen, Rhein-Wupperkreis und Grevenbroich.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Cavit Tarakçi, am 8. November 1966 erteilte Exequatur ist erloschen.

V. — Bek. d. AA v. 14. 11. 1967 — Prot 2 SM 21/94.18 —

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Norwegischen Wahlkonsul in Stuttgart ernannten Herrn Hermann Abtmeyer am 14. November 1967 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Wahlkonsul, Herrn Dr.-Ing. Josef Ruhrmann, am 5. Oktober 1961 erteilte Exequatur ist erloschen.

GMBI. 1967, S. 486

Botschaften der Bundesrepublik Deutschland im Ausland

— **Bek. d. AA v. 15. 11. 1967 — ZB 1 — 83.SV/0 —**

Die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Phnom Penh/Kambodscha ist mit Wirkung vom 15. November 1967 in eine Botschaft umgewandelt worden.

Der bisherige Leiter der Vertretung, Herr Gerd Berendonck, wurde zum außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter ernannt.

GMBI. 1967, S. 486

Der Bundesminister des Innern

D. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht des öffentlichen Dienstes

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung Vom 7. November 1967

Nach § 131 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 750) wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Zu § 1

Die für Ehrenbeamte (§ 177 des Bundesbeamtengesetzes) geltenden besonderen Vorschriften über die Ver-

hängung von Bußen und über das Ausscheiden bleiben unberührt.

Zu § 9

Die Gehaltskürzung erstreckt sich auf alle Ämter, die der Beamte bei Rechtskraft des Urteils bekleidet.

Zu § 10

Für die Einweisung in die Planstelle der neuen Besoldungsgruppe gilt § 7 der Durchführungsbestimmungen zur Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 14. Oktober 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 681) entsprechend.

Zu § 11

Wird auf Entfernung aus dem Dienst erkannt, soll der Betroffene im Bundesdienst auch nicht als Angestellter oder Arbeiter verwendet werden.

Zu § 14

Darf nach § 14 eine Disziplinarmaßnahme nicht verhängt werden, ist das Disziplinarverfahren nach Abschluß der Vorermittlungen oder der Untersuchung einzustellen (§ 27 Abs. 1, § 64 Abs. 1 Nr. 7).

Zu § 15

Die erforderlichen Maßnahmen sollen mit der gebotenen Beschleunigung getroffen werden.

Zu § 23

In der Untersuchung kann von einer förmlichen Zustellung der Ladung der Zeugen und Sachverständigen, des Beamten und seines Verteidigers sowie des Bundesdisziplinaranwalts abgesehen werden, wenn anderweitig gewährleistet ist, daß die Ladung den Empfänger erreicht. Ladungen, die nicht förmlich zugestellt werden, sind mündlich unter Aufnahme eines Aktenvermerks oder schriftlich zu übermitteln.

Zu § 26

Zeit und Ort der abschließenden Anhörung nach § 26 Abs. 4 Satz 4 sind dem Beamten, seinem Verteidiger und dem zuständigen Beauftragten des Bundesdisziplinaranwalts rechtzeitig vor dem anberaumten Termin mitzuteilen.

Zu § 28

Ist der Dienstvorgesetzte für die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens nicht zuständig, führt er die Entscheidung der Einleitungsbehörde herbei.

Zu § 29

1. Bekleidet ein Beamter mehrere Ämter (z. B. Haupt- und Nebenamt), kann der für jedes Amt zuständige Dienstvorgesetzte Disziplinarmaßnahmen im Rahmen seiner Befugnisse verhängen, Geldbußen jedoch nur nach Maßgabe der Dienstbezüge aus diesem Amt. Der Dienstvorgesetzte, der eine Disziplinarmaßnahme verhängt, teilt dies dem anderen Dienstvorgesetzten mit.

2. Bei Abordnung oder Beurlaubung eines Beamten zu einer anderen Behörde geht die Befugnis nach § 29 hinsichtlich der während der Abordnung oder Beurlaubung begangenen Dienstvergehen auf den neuen Dienstvorgesetzten über, soweit dieser nicht ihre Ausübung dem anderen Dienstvorgesetzten überläßt oder sonst nichts anderes bestimmt ist.

Zu § 34

Der Antrag ist schriftlich oder durch schriftlich aufzunehmende Erklärung bei dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten einzureichen.

Zu § 38

Ein Beauftragter des Bundesdisziplinaranwalts kann zugleich für die Geschäftsbereiche mehrerer Einleitungsbehörden bestellt werden.

Zu § 50

Die Beamtenbeisitzer des Bundesdisziplinargerichts erhalten für die in Ausübung ihrer Aufgaben unternommenen Reisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

Zu § 56

1. Ist die Bestellung eines Richters im Bundesdienst zum Untersuchungsführer angezeigt, teilt dies die Einleitungsbehörde dem Präsidenten des Gerichts mit. Der Präsident entscheidet, ob ein Richter als Untersuchungsführer benannt werden kann. Die Einleitungsbehörde bestellt den ihr benannten Richter zum Untersuchungs-

führer und übersendet dem Präsidenten eine Abschrift der Bestellung.

2. Zur Beschleunigung der Untersuchung soll die Einleitungsbehörde dem Untersuchungsführer die erforderliche Hilfe und Unterstützung gewähren.

Zu § 65

Übersendet die Einleitungsbehörde dem Bundesdisziplinaranwalt die Akten zur Fertigung der Anschuldigungsschrift, fügt sie auf besonderem Blatt und in doppelter Ausfertigung folgende Unterlagen bei:

1. eine Berechnung der Dienst- oder Versorgungsbezüge des Beamten oder Ruhestandsbeamten (Brutto- und Netto-bezüge), auch der Unterhaltsbeiträge und der Bezüge, die auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses (§ 13 Abs. 1) gezahlt werden; dabei sind Ortszuschlag, örtlicher Sonderzuschlag, Kinderzuschlag sowie Amtszulagen, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen gesondert aufzuführen; eine nach § 92 angeordnete Einbehaltung von Dienst- oder Versorgungsbezügen bleibt außer Betracht;
2. eine Berechnung des (Brutto- und Netto-) Ruhegehalts, das der Beamte erhalten würde, wenn er mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Berechnung erfolgt, in den Ruhestand treten würde.

Zu § 111

Die entstandenen Kosten sind der Art und Höhe nach aufgeschlüsselt in den Vorermittlungs- und Untersuchungsakten zu vermerken.

Zu § 115

Als notwendige Kosten der Verteidigung sind nur die dem Verteidiger nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zustehenden Sätze anzusehen; ein darüber hinaus vereinbartes Entgelt wird nicht erstattet.

Zu § 117

Dem Beamten kann gestattet werden, die Geldbuße in Teilbeträgen zu entrichten. Der Tilgungszeitraum soll im allgemeinen nicht über ein Jahr hinausgehen. Die Vollstreckung der Geldbuße wird nicht dadurch gehindert, daß der Beamte nach ihrer Verhängung in den Ruhestand tritt. Endet das Beamtenverhältnis auf andere Weise, ist die Geldbuße nicht zu vollstrecken.

Zu § 119

1. Disziplinarvorgänge sind in Beiakten zu den Personalakten zu führen. Für jeden Disziplinarvorgang ist eine gesonderte Beiakte anzulegen. Über die Beiakten und die Anzahl der in ihnen enthaltenen Blätter ist ein Verzeichnis anzufertigen und zu der ersten Beiakte zu nehmen. Nach Entfernung einer Beiakte ist ein neues Verzeichnis anzufertigen, das keine Hinweise auf die entfernten Vorgänge enthalten darf.

2. In Beurteilungen und in allen anderen Vorgängen der Personalakten sollen Hinweise auf Disziplinarmaßnahmen, die der Tilgung unterliegen, nicht aufgenommen werden. Erscheint ein Hinweis wegen der sich aus dem Dienstvergehen ergebenden Rückschlüsse auf Charakter und Gesamtverhalten des Beamten geboten, ist nicht die Disziplinarmaßnahme, sondern nur das ihr zugrunde liegende Verhalten des Beamten zu kennzeichnen.

3. Alle Vorgänge, die zu tilgende Disziplinarmaßnahmen betreffen, sind nach Ablauf der hierfür bestimmten Frist von Amts wegen aus den Personalakten zu entfernen und zu vernichten. Hinweise auf getilgte Disziplinarmaßnahmen in Beurteilungen und an anderen Stellen der Personalakten sind unkenntlich zu machen.

4. Die Nummern 1 bis 3 gelten sinngemäß für mißbilligende Äußerungen (§ 6 Abs. 2) und in den Fällen von § 14, § 27 Abs. 1, § 31 Abs. 4 Satz 5, § 64 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 Satz 1, § 123 sowie im Falle des Freispruchs im förmlichen Disziplinarverfahren.

5. Die Tilgung einer Disziplinarmaßnahme oder mißbilligenden Äußerung ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Über die Mitteilung ist keine Unterlage in die Akten aufzunehmen.

Zu § 124

§ 24 ist anzuwenden.

Bonn, den 7. November 1967
D I 2 — 214 112/7

Der Bundesminister des Innern

In Vertretung

Gumbel

GMBI. 1967, S. 486

**Unterhaltszuschußverordnung v. 22. 2. 1963
(BGBl. I S. 137);**

hier: Zulage nach § 10 für Anwärter technischer Laufbahnen

Bezug: Meine Rundschreiben v. 29. 3. 1963 — II B 1 — 221 220 — 18/62 — (GMBI. S. 136) und v. 20. 12. 1966 — II B 1 — 221 665/1 — (GMBI. 1967 S. 40)

— RdSchr. v. 10. 11. 1967 — D II 1 — 221 665/1 —

Nach § 10 der Unterhaltszuschußverordnung bestimme ich in Abänderung der Nr. 2 meines Rundschreibens vom 29. März 1963:

Die Technikerzulagen zum Unterhaltszuschuß in Höhe von 165 DM monatlich für Anwärter mit der

Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt und in Höhe von 190 DM monatlich für Anwärter mit der Abschlußprüfung einer technischen Hochschule werden bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch denjenigen Anwärtern gewährt, die in der Zeit vom 1. Januar 1968 bis zum 31. Dezember 1968 eingestellt werden.

An die
obersten Bundesbehörden

GMBI. 1967, S. 488

ÖS. Öffentliche Sicherheit

Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für Deutsche durch das Kaiserreich Iran

— RdSchr. d. BMI v. 13. 11. 1967 — ÖS II 5 — 644 530-I 4/1 —

Die Kaiserlich Iranische Regierung hat den Sichtvermerkszwang für Inhaber gültiger deutscher Pässe, die sich nicht länger als 3 Monate besuchsweise im Iran aufzuhalten beabsichtigen, mit Wirkung vom 1. Oktober 1967 aufgehoben.

Vom gleichen Zeitpunkt an benötigen Deutsche, die sich rechtmäßig im Iran aufhalten, während der Gültigkeitsdauer ihrer Aufenthaltserlaubnis keinen Wieder-einreisesehtvermerk mehr.

An
die Herren Innenminister
(Senatoren für Inneres) der Länder
nachrichtlich an:
die Grenzschutzdirektion, Koblenz

GMBI. 1967, S. 488

Der Bundesminister für Gesundheitswesen

**Beförderungen im höheren wissenschaftlichen Dienst
beim Bundesgesundheitsamt**

— Bek. d. BMGes v. 15. 11. 1967 — Z 1 — 01 211 — 468/67 —

Auf Grund von § 9 Abs. 2 Satz 2 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung vom 14. 4. 1965 (BGBl. I S. 323) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister

des Innern nach Mitwirkung des Bundespersonalaussschusses, daß bei der Beförderung eines Wissenschaftlichen Oberrates (Bes.Gruppe A 14 BBesO) zum Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt (Bes.Gruppe B 1 BBesO) das Amt des Wissenschaftlichen Direktors (Bes.Gruppe A 15 BBesO) nicht durchlaufen zu werden braucht.

GMBI. 1967, S. 488

Personalnachrichten

Auswärtiges Amt

Ernannt sind:

Zum Staatssekretär

Botschafter a. D. Georg Ferdinand Duckwitz, Zentrale

Zum Ministerialdirektor

Botschafter Dr. Georg Federer, Zentrale

Zum Ministerialdirigenten

Vortragender Legationsrat Erster Klasse

Joachim Jaenicke,
beurlaubt z. NATO-Sekretariat in Brüssel

Zum Vortragenden Legationsrat Erster Klasse

die Vortragenden Legationsräte

Friedrich Freiherr von Dungern, Zentrale

Dr. Christian Feit, Zentrale

Günther Schoedel, Zentrale

Zum Vortragenden Legationsrat

die Legationsräte Erster Klasse

Dr. Gerhard Pfeiffer, Zentrale

Dr. Hans-Dietrich Treviranus, Zentrale

Zum Generalkonsul

Konsul Erster Klasse Siegfried Persch, Lyon

Zum Legationsrat Erster Klasse

die Legationsräte

Raban Graf Adelman von Adelmansfelden,
beurlaubt z. NATO-Sekretariat in Brüssel

Gerhard Boldt, Zentrale

Eberhard Hesse, Zentrale

Zum Konsul Erster Klasse

Konsul Johann Ristedt, Apenrade

Zum Legationsrat
die Legationssekretäre
Dr. Uwe Kaestner, Rio de Janeiro
Dr. Klaus Weinandy, Zentrale

Zur Legationssekretärin
die Attachées
Ilse Bloech, Zentrale
Christiane Kuss, Zentrale
Dr. Gudrun Vogel, Zentrale

Zum Legationssekretär
die Attachés
Dr. Klaus Aurisch, Zentrale
Dr. Reinhart Bindseil, Zentrale
Dr. Manfred Birmelin, Zentrale
Dr. Gerold von Braunmühl, Zentrale
Hasso Buchrucker, Zentrale
Michel Engelhard, Zentrale
Hans-Georg Fein, Zentrale
Wolfgang Göttelmann, Zentrale
Dr. Klaus Heinemann, Zentrale
Dr. Jürgen Hellner, Zentrale
Dr. Eberhard Heyken, Zentrale
Andreas von Hoessle, Zentrale
Dr. Rolf Hofstetter, Zentrale
Hauke Jessen, Zentrale
Dr. Werner Kaufmann-Bühler, Zentrale
Dr. Frank Lambach, Zentrale
Peter Metzger, Zentrale
Dr. Uwe Neubauer, Zentrale
Bernd Oetter, Zentrale
Dr. Ernst-Dietrich Osterhorn, Zentrale
Dr. Klaus Osterloh, Zentrale
Horst Pakowski, Zentrale
Dr. Jürgen Pöhlmann, Zentrale
Dr. Otto Roeber, Zentrale
Dr. Anton Rossbach, Zentrale
Fritz von Rottenburg, Zentrale
Oskar Rudolph, Zentrale
Dr. Hans-Dieter Scheel, Zentrale
Wolf-Dietrich Schilling, Zentrale
Klaus-Wilhelm Werndl, Zentrale
Henning von Wistinghausen, Zentrale
Dieter Woltmann, Zentrale
Dr. Hans-Dieter Ziegler, Zentrale

Zum Konsultatssekretär
Zollinspektor Klaus Fleischmann, Zentrale
Regierungsinspektor Hans Kroh, Zentrale

Zur Konsultatssekretärin z. A.
Kreisinspektorin z. A. Helga Dohmes, Zentrale

Der Bundesminister des Innern

Ernannt sind:

Zum Regierungsmedizinalsektor
Oberregierungsmedizinalsektor Dr. med. Kurt Spruth

Zum Oberregierungsrat
Regierungsrat
Dr. Christian Freiherr von Hammerstein

Zum Amtsrat
Regierungsamtmann Hans Grobe

Statistisches Bundesamt

Ernannt ist:

Zum Regierungsdirektor
Oberregierungsrat Dr. Herbert Görke

Bundesverwaltungsamt

Ernannt ist:

Zum Regierungsdirektor
Oberregierungsrat Friedrich Minning

Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz

Ernannt ist:

Zum Ltd. Regierungsbaudirektor
Regierungsbaudirektor Dr. Willi Kühnhold

Der Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen

Ernannt sind:

Zum Oberamtsrat
die Amtsräte
Karl Blattner
Eduard Ferch
Ernst Hösterey
Horst Jahnke
Walter Müller
Fritz Niedernolte
Karl Sauer
Gerd Streuff
Gerhard Zielke

Zum Amtsrat
Regierungsamtmann Gerhard Hüther

Zum Regierungsamtmann
Regierungsüberinspektor Eberhard Menzel

Der Bundesminister für wissenschaftliche Forschung

Ernannt sind:

Zum Ministerialrat
Oberregierungsrat a. D. Dr. Günter Lehr

Zum Regierungsdirektor
die Oberregierungsräte
Wolf-Eckard Jaeger
Dr. Hans Jürgen Kraege
Reinhard Loosch
Friedrich Paege
Dr. Wolfgang Paulig
Dr. Friedrich Wilckens
Dr. Hans Sauer

Zum Oberregierungsrat
die Regierungsräte
Dr. Rolf Berger
Dr. Ewald Giese

Zum Regierungsrat
Regierungsrat z. A. Dr. Hans Mohrhauer
Regierungsassessor Dr. Robert Goroncy
Amtsrat Karl Hofmann

Zum Regierungsrat z. A.
Dr.-Ing. Günter Marx
Wissenschaftlicher Assistent Dr. Wolfram Schött
(unter gleichzeitiger Versetzung von der Universität
Göttingen)

Zum Oberamtsrat
die Amtsräte
Andreas Bauer
Joachim Brück
Bruno Gehrke
Werner Giersmann
Wolfgang Häbler
Hans Hartlep
Max Klinghardt
Gottfried Niessen
Karl Sandherr
Karl Schäfer

Zum Regierungsamtmann
Regierungsüberinspektor Matthias Dederichs

Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Ernannt sind:

Zum Ministerialrat
die Regiergungsdirektoren
Dr. Peter Arnolds
Dr. Herbert Theierl

Zum Oberamtsrat
die Amtsräte
Heinz Brandt
Walther Hümmerich
Albert Lehning
Walter Schwab
Walter Steck
Hellmut Stecker
Alois Vellrath
Karl-Heinz Webler.

Zum Amtsrat
Regierungsamtmann Kurt Kugel
Zum Regierungsamtmann
Regierungsoberinspektor Gerhard Kutsch

Bundespräsidialamt

Ernannt ist:

Zur Oberregierungsrätin
Regierungsrätin Hannelore Schmidt-Brunschede

Bundesrat

Ernannt sind:

Zum Oberamtsrat
die Amtsräte
Otto Bartsch
Philipp Drott
Alois Teichert
Zum Regierungsamtmann
Regierungsoberinspektor Kurt Kastner

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

Ernannt sind:

Zum Regierungsrat
Dr. Günter Darius
Dr. Henning Ferdinand
Joh.-Karl von Jordans
Walter Schütz
Zum Oberamtsrat
die Amtsräte
Hans-Christian Battmann
Hans Böhmer
Günter Gräf
Hans Kröhnert

